

# RS OGH 1985/6/25 10Os33/85, 12Os119/85, 14Os79/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1985

## Norm

StPO §286 Abs3

StPO §286 Abs4

StPO §287 Abs3

## Rechtssatz

Einer Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde, in deren Erledigung eine Strafneubemessung vorzunehmen ist, steht nicht entgegen, daß der Angeklagte unbekanntes Aufenthaltsort ist; eine Verteidigung des Angeklagten in einem solchen Fall ist im Hinblick auf § 286 Abs 3 und 4 StPO - anders als im Verfahren nach § 292 StPO (vgl 13 Os 35/85) - gewährleistet. Wenn der Verteidiger des Angeklagten trotz ausgewiesener Zustellung zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung nicht erscheint, hindert dies nicht die Entscheidung.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 33/85

Entscheidungstext OGH 25.06.1985 10 Os 33/85

- 12 Os 119/85

Entscheidungstext OGH 19.09.1985 12 Os 119/85

Vgl auch; nur: Einer Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde, in deren Erledigung eine Strafneubemessung vorzunehmen ist, steht nicht entgegen, daß der Angeklagte unbekanntes Aufenthaltsort ist; eine Verteidigung des Angeklagten in einem solchen Fall ist im Hinblick auf § 286 Abs 3 und 4 StPO - anders als im Verfahren nach § 292 StPO (vgl 13 Os 35/85) - gewährleistet. (T1)

- 14 Os 79/02

Entscheidungstext OGH 29.10.2002 14 Os 79/02

Vgl; nur: Wenn der Verteidiger des Angeklagten trotz ausgewiesener Zustellung zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung nicht erscheint, hindert dies nicht die Entscheidung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0100155

## Dokumentnummer

JJR\_19850625\_OGH0002\_0100OS00033\_8500000\_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)